

Promotionsordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.12.2007

in der Fassung der 7. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung

vom 11.02.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterin und Bericht
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 10a Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung
- § 11 Center for Doctoral Studies

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Cotutelle
- § 19 Doktorurkunde
- § 20 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 21 Entzug des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in weiblicher bzw. männlicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Bauingenieurwesen verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ein Mitglied der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung ist ohne Stimmrecht aber mit Rede und Antragsrecht beratendes Mitglied des Promotionsausschusses. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan vertreten.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bis 9,
 2. die Annahme der Doktorandinnen bzw. Doktoranden gemäß § 10,
 3. die Annahme individueller Kooperationsverträge nach § 18 für gemeinsam mit einer ausländischen Universität (Partneruniversität) betreute Promotionsverfahren nach den Grundsätzen von §§ 8-10,
 4. Bestellung der Berichterinnen und Berichte (Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation auf Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG für an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH), Bildung der Promotionskommission,
 5. die Eröffnung bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13,
 6. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren (z.B. Ausfall einer Berichtlerin bzw. Berichters oder eines Mitglieds der Promotionskommission) und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über sie betreffende Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen und Berichter und weitere Mitglieder gemäß der Absätze 2 bis 4 an, insgesamt mindestens drei und höchstens neun Personen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder. Diese Mitglieder sind so auszuwählen, dass die Prüferinnen und Prüfer der gewählten Prüfungsfächer der Promotionskommission angehören. Sie sollen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät für Bauingenieurwesen sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der Fakultät für Bauingenieurwesen nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Hochschule als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Bauingenieurwesen kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichter sein darf.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z. B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

§ 4 Berichterin und Bericht

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterrinnen bzw. Bericht, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH; hierbei darf Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters in der Regel nur übertragen werden, wenn sie ihre Bewährungszeit von drei Jahren absolviert haben.
- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 5 betreut worden, so muss die Betreuerin bzw. der Betreuer einer der Berichterrinnen bzw. Bericht sein.
- (3) Mindestens eine der Berichterrinnen bzw. einer der Bericht muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Bauingenieurwesen sein.
- (4) Berichterrinnen bzw. Bericht können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung im Dienstverhältnis stehende bzw. angestellte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können eine bzw. ein oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin bzw. Bericht ernannt werden.
- (6) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG hat. Das Vorliegen der Voraussetzung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule, der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 HG festzulegen.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer fremden Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Fall kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsantrags gemäß § 12. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät angehören, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde.
- (3) Als Dissertation können auch mindestens drei aktuelle Fachaufsätze, die in international anerkannten Fachzeitschriften mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle (Web of Science gelistet) erschienen sind, eingereicht werden, wenn die Ergebnisse dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen, die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen.
 - 1) Im Regelfall sind mindestens zwei der drei Fachaufsätze in englischer Sprache verfasst.
 - 2) Die Fachaufsätze müssen hinter dem einführenden Dokument ähnlich wie in einer Monographie abgedruckt werden.
 - 3) Zusätzlich zum einführenden Dokument muss ein zusammenfassendes Dokument abgedruckt.

Den eingereichten Aufsätzen ist eine gemeinsame Einleitung (einführendes Dokument) zum Stand der einschlägigen Forschung, zu den untersuchten Fragestellungen, zu den wesentlichen Ergebnissen und zur Diskussion des Forschungsbeitrags voranzustellen.

Alle Fachaufsätze sollen in Alleinautorenschaft erstellt werden, wobei die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation nicht mitgezählt wird. Liegt keine Alleinautorenschaft vor, ist der genaue Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Einleitung zu beschreiben, um die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen zu können.

- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Veröffentlichungen aus dem Themenbereich der Dissertation sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.
- (5) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer nach § 35 HG, einer bzw. einem entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorin bzw. Professor, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der RWTH entstanden sein. Diese bzw. dieser ist verpflichtet, eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während des Promotionsverfahrens sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Verpflichtung wird im Regelfall durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsprechend dem Muster der RWTH in der jeweils gültigen Fassung zum Ausdruck gebracht.

§ 6

Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 8) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.

- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil

„mit Auszeichnung“	(summa cum laude),
„sehr gut“	(magna cum laude),
„gut“	(cum laude) oder
„genügend“	(rite).

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

- (7) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mündlich unmittelbar nach der mündlichen Prüfung und schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt. Die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7

Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a. die Dissertation
- b. die mündliche Prüfung
- c. die Veröffentlichung der Dissertation.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren einschließlich des Doktorandenstudiums wird zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen.

- (2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) einschließlich der Zahl und Art der Nachweise dieser Studien sowie der Studienleistungen und Leistungen, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest.

- (3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 1 HG in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms bzw. Masterabschlusses im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn die Fakultät vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist der Grad einer Diplom-Mathematikerin bzw. eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Informatikerin bzw. Diplom-Informatikers, Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physikers, Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemikers, Diplom-Biologin bzw. Diplom-Biologen, Diplom-Geologin bzw. Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogin bzw. Diplom-Mineralogen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms, der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG einer naturwissenschaftlicher Fachrichtung oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder einer vergleichbaren Lehramtsprüfung in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach. Diplom-Ingenieurinnen bzw. Diplom-Ingenieure oder Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr. rer. nat. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät für Bauingenieurwesen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9

Zulassung zur Promotion auf Grund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 a) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss

1. auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
2. auf Grund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
3. auf Grund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion auf Grund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 10

Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, der beabsichtigt, an der Fakultät zu promovieren muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen und insofern auch eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen;
 - c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bis 9;
 - d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 - e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
 - f) eine Promovierendenstatistik
- (3) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie oder als Kopie unter Vorlage des Originals einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (4) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung und die Annahme mit Auflagen wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HSchStG) müssen die Hochschulen personenbezogene Daten von Personen erheben, die nach § 10 Abs. 4 zur Promotion zugelassen wurden. Die personenbezogenen Daten der Promovierenden werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und von dem IT Center sowie der Zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Übermittlung der Daten durch die Hochschule erfolgt nur dort, wo dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich ist. Die Datenübermittlung an das statistische Landesamt NRW (IT NRW) betrifft die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 sowie § 5 Abs. 2 HSchStG.

§ 11

Center for Doctoral Studies (CDS)

- (1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ein Promotionsprogramm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers fördern und ihnen den Erwerb von zusätzlichen akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.
- (2) Sollten im Einzelfall diese Schlüsselqualifikationen schon gegeben sein, so kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS gestatten.

III Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
 2. den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 2. der Bescheid nach § 10,
 3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 4. eine Dissertation entsprechend § 5 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, mindestens dreifach in gebundener Ausfertigung, sowie eine Ausfertigung in elektronischer Form,
 5. je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
 6. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
 7. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
 8. eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH zur Kenntnis genommen und eingehalten hat,
 9. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von 1 bis 2 Druckseiten,
 10. eine Bestätigung über den absolvierten Kurs zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der RWTH oder eine entsprechende Veranstaltung einer anderen Institution. Über die Anerkennung entsprechender Veranstaltungen anderer Institutionen oder mögliche Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 12) vollständig vorliegen und die Berichtenden bzw. Bericht ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat in einer Frist von spätestens einem Monat nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichtenden bzw. Bericht und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9, 10, 12), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (4) Ein der Universität eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden.

§ 14

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichtenden bzw. Bericht prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichtende bzw. ein Bericht nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten sein Gutachten zu erstatten, kann der Promotionsausschuss eine andere Berichtende bzw. einen anderen Bericht ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation in digitaler Form zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus. Die Gutachten können ebenfalls in dieser Zeit im Dekanat eingesehen werden. Die Auslegungsdauer beträgt zwei Wochen, obgleich diese in der Vorlesungszeit oder vorlesungsfreien Zeit gestartet wird. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab.
- (3) Falls die Berichtenden bzw. Bericht übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichtenden bzw. Bericht übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von einem befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 6 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät für Bauingenieurwesen, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

- (5) Bei Promotionen zum Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. wird die mündliche Prüfung von mindestens drei Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen. Unter diesen müssen die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission, die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine weitere Berichterin bzw. ein weiterer Bericht sein.
- (6) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem halbstündigen Vortrag über die Dissertation und einem mindestens eine Stunde dauernden mündlichen Prüfungsteil. Der Vortragsteil ist öffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Für den mündlichen Prüfungsteil gilt Abs. 3.
- (7) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (8) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.
- (9) Mündliche Prüfungen können unter Verwendung eines Videokonferenzsystems in universitätsfremden Räumen stattfinden, sofern alle Beteiligten und der Promotionsausschuss einverstanden sind und folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. die bzw. der Promovierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus;
 2. die bzw. der Promovierende ist möglichst vollständig vom Kamerabild erfasst;
 3. der Raum, in dem sich die bzw. der Promovierende befindet, muss vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Webcam den Prüfenden gezeigt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die bzw. den Promovierende/n auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Webcam den Prüfenden zu zeigen.

- (10) Sollte es während der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zu einem – von keiner Seite zu vertretenden – Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen und ist die Prüfung dadurch erheblich gestört, so ist die Prüfung zu wiederholen. Führt der Ausfall der Verbindung/des Bildes zu keiner erheblichen Störung der Prüfung, kann die Prüfung fortgeführt werden. Sollte es zu nicht unerheblichen Problemen in der Audio- oder Bildübertragung kommen, ist die Prüfung bei relevanter Beeinträchtigung abzubrechen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung bzw. eine relevante Beeinträchtigung vorliegt, obliegt den Prüfenden.
- (11) Bricht die bzw. der Promovierende eine mündliche Prüfung per Videokonferenzsystem ab, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (12) Über mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem wird, wie bei regulären mündlichen Prüfungen, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält zudem die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise). Es erfolgt keine elektronische Aufzeichnung der Prüfung.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtserinnen und Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.

- (2) Die Fakultät für Bauingenieurwesen ist berechtigt, von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
- ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
- a) durch die Ablieferung von einem Pflichtexemplar im Geschäftszimmer der Fakultät und 35 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder
 - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von einem Pflichtexemplar im Geschäftszimmer der Fakultät und 14 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von einem Pflichtexemplar im Geschäftszimmer der Fakultät und von 14 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und -transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit einem Pflichtexemplar. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigelegt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Cotutelle

- (1) Voraussetzung für ein gemeinsam betreutes Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität (Partneruniversität) ist der Abschluss eines individuellen Kooperationsvertrages zur Durchführung und Betreuung des Promotionsvorhabens sowie zur Begutachtung bzw. Bewertung der Promotionsleistungen.
- (2) Der individuelle Kooperationsvertrag kann hinsichtlich der Besetzung der Promotionskommission vorsehen, dass die Promotionskommission zu gleichen Teilen von den beteiligten Universitäten zu besetzen ist.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleiht die Fakultät für Bauingenieurwesen einen akademischen Grad nach § 1 Abs.3 und die Partneruniversität einen akademischen Grad nach dort geltenden Bestimmungen. Diese akademischen Grade dürfen ausschließlich alternativ geführt werden.

§ 19 Doktorurkunde

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

§ 20 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Bauingenieurwesen den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber oder der Naturwissenschaften honoris causa an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 oder 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft die Fakultät für Promotionen, deren Fachgebiet dem Bauingenieurwesen zuzuordnen ist.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erworben worden ist,
 - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er mittels einer Täuschung bei den Promotionsleistungen erworben worden ist,
 - c) wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt worden ist oder
 - d) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Werden Umstände bekannt, die eine Entziehung des Doktorgrades nach Abs.1 rechtfertigen können, ist die bzw. der Promovierte vor einer Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu den Vorwürfen anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung anzufertigen.
- (3) Belastende Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungsfindung werden der bzw. dem Promovierten durch den Promotionsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Promovierende, die ihren Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12 vor Beginn des Wintersemesters 2021/2022 gestellt haben, sind von der Nachweispflicht des § 12 Abs.3 Nr.10 befreit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 16.11.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.02.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger